

## VERWALTUNGSVORLAGE VL-1/2009

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Büro Bürgermeister	09.10.2009	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	29.10.2009	1/09	1

### BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

### Wahl der stellvertretenden BürgermeisterInnen

#### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für zwei stellvertretende BürgermeisterInnen sind auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW zusätzliche Aufwandsentschädigungen zu zahlen (jährlich insgesamt 18.468 €)

#### BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat legt die Zahl der stellvertretenden BürgermeisterInnen auf **zwei** fest.
2. Der Rat wählt in einem geheimen Wahlgang ohne Aussprache die/den Ratsfrau/Ratsherrn

\_\_\_\_\_ zur/m ersten stellvertretenden Bürgermeister/In

\_\_\_\_\_ zur/m zweiten stellvertretenden Bürgermeister/in

gez. Hans Wilhelm Stodollick  
Bürgermeister

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister wird in § 67 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen abschließend geregelt.

Die Festlegung der Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt entweder durch Festlegung in der Hauptsatzung oder durch Beschluss. Die Hauptsatzung der Stadt Lünen enthält keine Festlegung über die Anzahl der StellvertreterInnen des Bürgermeisters. Der Rat muss einen Beschluss über die Anzahl der StellvertreterInnen fassen (Mehrheitsbeschluss).

Die Wahl findet ohne Aussprache statt.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister. Auch die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind wahlberechtigt.

Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekannt gegeben werden.

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Fraktionen. Eigens für die Bürgermeisterwahl gebildete Gruppen von mindestens zwei Ratsmitgliedern können ebenfalls Wahlvorschläge abgeben.

Mehrere Fraktionen oder Gruppen können auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Sie können Wahlvorschläge mit einer beliebigen Zahl von Kandidaten einreichen.

Möglich ist es außerdem, sich auf nur einen Wahlvorschlag zu verständigen, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben oder weil z.B. einzelne Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag verzichten wollen.

Ein solcher Wahlvorschlag muss nicht auf einer Einigung aller Ratsmitglieder beruhen und muss auch nicht einstimmig gewählt werden.

Die Wahl wird geheim durchgeführt. Es muss in Wahlkabinen mit Stimmzetteln gewählt werden. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Listenvorschläge werden nach d'Hondt ausgezählt.